

## **PATIENTEN - INFO**

### **WUSTEN SIE SCHON.....???**

Der deutsche Gesetzgeber bietet die Möglichkeit, unsere Akupunktur-Behandlungskosten nach §33 ESTG geltend zu machen.

Die Therapiekosten können Sie in Ihrer Steuererklärung unter "Außergewöhnliche Belastungen", aufführen.

Das Finanzamt muss die Kosten nach der Rechtsprechung anerkennen und darf keine zu strengen Voraussetzungen an den Abzug der einzelnen Kosten stellen. In der Regel gehören die Kosten für die eigentliche Heilbehandlung typischerweise zu den steuerlich abzugsfähigen Krankheitskosten, ohne dass das Finanzamt prüfen darf bzw. muss, ob diese Kosten dem Grund und der Höhe nach zwangsläufig entstanden sind.

Abzugsfähig sind außergewöhnliche Belastungen nur, soweit sie die zumutbare Eigenbelastung übersteigen. Diese schwankt je nach Einzelfall zwischen 1% bis 7% des Gesamtbetrages der Einkünfte.

Nach ständiger Rechtsprechung wurde mehrfach bestätigt und festgestellt, dass die Konsultation von Ärzten und anderen, zur Ausübung der Heilkunde zugelassenen Personen sowie für die von diesen verordneten therapeutischen Maßnahmen unter die Krankheitskosten fallen, die als außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden können.

Ihr Hugo Nielsen Institut  
Bremen 16.11.2006